

► Vollstreckungsvorbereitung

Kosten eines Grundbuchauszugs im Vorfeld der Vollstreckung sind erstattungsfähig

| Besorgt sich ein Gläubiger im Vorfeld einer anstehenden Vollstreckungsmaßnahme einen Grundbuchauszug, stellt sich die Frage, ob die hierfür aufgewendeten Kosten (10 EUR) notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen. Falls ja, könnten sie entweder direkt mit dem vollstreckbaren Anspruch beigetrieben oder verzinslich festgesetzt werden (§ 788 ZPO). Das AG Flensburg sieht dies so. |

Dem AG ist zuzustimmen (19.7.16, 51 M 859/16). Nach § 788 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last, soweit sie notwendig waren. Kosten der Zwangsvollstreckung sind alle Aufwendungen, die gemacht werden, um unmittelbar die Vollstreckung aus dem Titel vorzubereiten oder die einzelnen Vollstreckungsakte durchzuführen (BGH VE 06, 124). Der Schuldner muss diese Kosten tragen, weil er sie verursacht hat. Denn er hat den titulierten Anspruch des Gläubigers nicht erfüllt und haftet somit aus dem Veranlassungsprinzip heraus.

► Seminar-Tipp

Familienverfahren: So erhalten Sie sicher VKH

| Das Online-Seminar des IWW Instituts löst immer wiederkehrende und aktuelle Probleme bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Es werden Fragen der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung und -verteidigung besprochen: welche Voraussetzungen müssen dargelegt und bewiesen werden, um VKH zu erhalten und den Vorwurf der Mutwilligkeit zu entkräften? Die Referentin stellt die Bedürftigkeitsprüfung des Gerichts dar und zeigt, wie Sie Bedenken gegen die Bedürftigkeit ausräumen können. |

Folgende Themen werden am 13.9.16 behandelt:

- Materiell-rechtliche Bewilligungsvoraussetzungen
- Verfahrensrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen
- Überprüfung der Bedürftigkeit: Wie ist dem Vorwurf zu begegnen, Vermögen und Lebensversicherungen einzusetzen?
- Erfolgsaussicht: Was ist summarischer Vortrag, was ist ein Beweisantritt und was ist Glaubhaftmachung?
- Mutwilligkeit und VKH: Welche alternativen Antragsmöglichkeiten gibt es, z. B. im Verbund oder bei Stufenklagen?
- Maßnahmen nach Abschluss des Hauptverfahrens

Die Teilnahmebestätigung können Sie bei Ihrer Kammer zur Vorlage als FAO-Fortbildung nutzen. Pro Quartal bieten wir Ihnen jeweils ein FAO-Online-Seminar über zweieinhalb Stunden an. Damit können Sie im Jahr 10 Stunden Ihrer Fortbildungspflicht bequem am PC leisten. Nähere Informationen erhalten Sie unter ott@iww.de oder 0211 616812-12.



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2006
Seite 124

Termin: 13.9.16

Für Fachanwälte
besonders
interessant